



HVBG

HVBG-Info 06/1985 vom 21.03.1985, S. 0030 - 0035, DOK 182.16:451:376.3-5101-
/017-BSG

**Rechtliches Gehör bei Vertretung durch Rechtsanwalt -
Abstraktheit der MdE - MdE bei Hautkrankheit - BSG-Urteil vom
14.11.1984 - 9b RU 38/84**

Rechtliches Gehör bei Vertretung durch Rechtsanwalt -
Vertagung von Amts wegen - MdE bei Hautkrankheit -
Abstraktheit der MdE - Sachaufklärung für MdE -
Höherbewertung der MdE wegen besonderer beruflicher
Nachteile (§ 581 Abs. 2 RVO) - Bewertung von allgemein
anerkannten MdE-Sätzen - MdE im UV-Recht und im
Kriegsopferrecht;

hier: BSG-Urteil vom 14.11.1984 - 9b RU 38/84 -
(Zurückverweisung an das LSG) - u.a. Bezugnahme auf
BSG-Urteile vom 23.06.1982 - 9b/8/8a RU 86/80 - vgl.
VB 139/82 - und vom 16.05.1984 - 9b RU 48/82 - vgl.
VB 95/84 -

Das BSG hat mit Urteil vom 14.11.1984 - 9b RU 38/84 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach § 581 Abs. 1 RVO
ausschließlich nach den Beeinträchtigungen im allgemeinen
Erwerbsleben zu beurteilen.
2. Zur Sachaufklärung für die Bewertung der Minderung der
Erwerbsfähigkeit im allgemeinen Erwerbsleben.

Orientierungssatz:

Rechtliches Gehör bei Vertretung durch Rechtsanwalt - Vertagung
von Amts wegen - MdE bei Hautkrankheiten - Abstraktheit der MdE -
Sachaufklärung für MdE - Höherbewertung der MdE wegen besonderer
beruflicher Nachteile - Bewertung von allgemein anerkannten
MdE-Sätzen - MdE im Unfallversicherungsrecht und im
Kriegsopferrecht:

1. Zur Frage der Verletzung des Rechts auf Gehör, wenn die
schriftlichen Ausführungen des ärztlichen Sachverständigen dem
Rechtsanwalt des Klägers erst am Tage vor der letzten
Verhandlung zugegangen sind.
2. Der Kläger bringt dadurch, daß er ohne Beistand seines
Rechtsanwalts an der Verhandlung teilnimmt, nicht etwa
stillschweigend zum Ausdruck, er verzichte darauf, daß sein
Bevollmächtigter sich zu den von der Beklagten angeführten
Gesichtspunkten äußere.
3. Im Laufe von Jahrzehnten hat sich für eine vereinfachte
Beurteilung nach § 581 Abs. 1 RVO ein "Gerüst" von MdE-Werten
herausgebildet. Leistungsträger und Gerichte begnügen sich im
allgemeinen mit veröffentlichten MdE-Zahlen für einzelne
Gesundheitsstörungen als Richtwerte; diese sollen auf
Erfahrungen beruhen. Funktionseinbußen, für die solche
Anhaltswerte fehlen, werden entsprechend den ihnen ähnlichen,

für die bereits MdE-Zahlen veröffentlicht worden sind, eingestuft. Dieses vereinfachte Verfahren wird von der herrschenden Meinung um des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) Willen gebilligt und kann als ständige Übung Beachtung beanspruchen, soweit die verwerteten Erfahrungssätze allgemein anerkannt werden (vgl. BSG 23.06.1982 - 9b/8/8a RU 86/80 = SozR 2200 § 581 Nr. 15 = VB 139/82; BSG 24.02.1976 - 9 RV 136/75 = SozR 3100 § 30 Nr. 13).

4. Bei den Ermittlungen zur Feststellung der MdE geht es darum, inwieweit die festgestellten Funktionseinbußen den Leistungsanforderungen im gesamten Erwerbsleben nicht gerecht werden. Diese Aufklärung kann praktisch nicht auf sämtliche körperlichen Voraussetzungen aller Erwerbstätigkeiten ausgedehnt werden; es ist vertretbar, sie auf gängige Anforderungen zu beschränken. Im Falle einer Hautkrankheit muß geklärt werden, bei welchen Arbeiten ein Umgang mit Stoffen, denen gegenüber der Versicherte überempfindlich ist, sich nicht vermeiden läßt.
5. Eine besondere Betroffenheit bei der Feststellung der MdE kann lediglich nach § 581 Abs. 2 RVO berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang bleibt zu erwägen, ob und inwieweit über die bisherige Rechtsprechung hinaus Beurteilungsmaßstäbe, die in § 30 Abs. 2 BVG festgelegt oder dazu von der Rechtsprechung entwickelt worden sind, beachtet werden können und sollen.